

könnte, was ihm beliebt, niemals so gedeutet habe, daß Jeder aus einem Produkt, was er erzeugt oder kauft, fabriziren könne, was er wolle; z. B. aus der erbauten Gerste Bier ic., ist gewiß. Das Gesetz aber war damals, als die Constitution entworfen wurde, für die Brauberechtigten, und demnach sind die in der 27. §. angeführten Geseze und Rechte solche, welche die Beschränkung rechtfertigen, und der sie übt, kann nur gegen Entschädigung zur Aufgabe derselben genöthigt werden, wollte man auch die §. 31. ganz übersehen, die eigentlich gar keinen Zweifel zuläßt. Ich sollte meinen der hohen Staatsregierung könnte es nur wünschenswerth und erfreulich sein, wenn die Repräsentanten sagen, wir sind zu pedantisch und zu ängstlich gewissenhaft bei der Achtung der Rechte dritter Personen und wollen lieber das Geld selbst mit aufbringen, was zur Entschädigung der Betheiligten nöthig ist, es mag nun durch baare Zahlung aus den Beständen, oder durch Creirung von Staatspapieren der Betrag gedeckt werden; daher hoffe ich, daß, wenn der Satz, daß die Bannrechte nur gegen Entschädigung wegfallen sollen, einmal zwischen den Kammern feststeht, auch die Staatsregierung darein willigen wird. Was den Punct a in der 2. §. anbelangt, wo das Recht der brauberechtigten Häuser angezogen wird, so muß ich allerdings gestehen, daß ich ganz der Ansicht der hohen Staatsregierung bin und gegen das Deputations-Gutachten, welches den brauberechtigten Häusern das ausschließliche Recht nehmen will; durch die Entschädigung kann ihnen kaum der Verlust des Ausführens auf die gezwungenen Ortschaften und das Einführen fremden Bieres vergütet werden. Die übrigen Communmitglieder aber haben vom Bestehen des Bisherigen keine Nachtheile zu befürchten, da die hohe Staatsregierung sich vorbehalten hat, daß, wenn ein Mangel an Getränke sowohl in der Qualität als Quantität zu verspüren sein würde, sie neue Conzession geben könne; freilich wird dann den Bürgern, welche mit solchen Grundstücken versehen sind, die sie rücksichtlich der Berechtigung theurer bezahlt haben, ein Schaden zugefügt; allein sie können denselben vermeiden durch Einrichtungen, welche ihren Mitbürgern ein gutes und billiges Getränke sichern; daher theile ich nicht die Befürchtungen, die von der einen oder der andern Seite gegen das Bestehen der Braugerechtigkeit in den Städten selbst erhoben werden. Endlich habe ich noch Etwas gegen die Fragstellung zu erinnern, welche unter 1. von der Deputation ausgegangen ist. Würde man darauf mit Ja antworten, so würde das zu dem, was wir eigentlich wollen, nicht ganz genau passen, weil nur bedingungsweise der Bierzwang aufgegeben werden soll. Ich würde vorschlagen, daß man die Frage so stelle: soll der Bierzwang unter gewissen noch folgenden Bedingungen aufgehoben werden?

Vicepräsident D. Deutch: Es sind vorzüglich zwei Momente, um welche sich die Diskussion bewegt. Der erste Moment ist die Entscheidung der Frage, ob überhaupt Entschädigung gegeben werden soll, und der zweite die Art und Weise, wie solche stattfinden soll, wenn man über die erste Frage einig ist. Was nun die erste Frage betrifft, ob eine Entschädigung

eintreten soll, so habe ich bereits in der letzten Sitzung über diesen Gegenstand mich auf die Verfassungs-Urkunde berufen, und zwar auf die §. 31. derselben, die auch in der That mir nicht zweifelhaft erscheint. Dies ist auch von sämtlichen Sprechern anerkannt worden. In der §. 31. ist der Grundsatz festgehalten, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als nur in gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen und nur gegen Entschädigung. Der Sinn, der hier zum Grunde gelegen, ist klar und gar nicht zu verkennen, und dies zeigen auch die Verhandlungen bei der Errihtung der Verfassungs-Urkunde. Man hat die Fälle, wo solche Eigenthumsrechte und Gerechtigkeiten abgetreten werden sollen für das allgemeine Beste, durch Geseze bestimmen wollen und nur in einzelnen Fällen, wenn dringende Nothwendigkeit vorhanden ist, dies der hohen Staatsregierung anheim gestellt, aber allemal ist als Bedingung aufgestellt worden, es soll in jenen Fällen, wo diese Gerechtigkeiten abgetreten werden sollen, dies nur gegen Entschädigung geschehen. Wenn nun eine so klare Bestimmung und Fassung der Verfassungs-Urkunde vorliegt, so glaube ich, daß weiter kein Wort hinzuzufügen ist zu den Argumenten für die Entschädigung. Was übrigens in den angezogenen Sphen der Verfassungs-Urkunde enthalten ist, die übrigens, wie bereits neulich nachgewiesen worden ist, an sich gar Nichts beweisen, so können sie nur, da die Verfassungs-Urkunde ein Ganzes bildet, mit Beziehung auf die §. 31. ausgelegt werden. Es ist wiederholt der Grundsatz aufgestellt worden, durch das Gesetz könne weggenommen werden, was durch das Gesetz eingeführt worden, und man hat dies auch auf den städtischen Bierzwang bezogen. Hier muß ich nochmals widersprechen, daß dieser durch das Gesetz eingeführt worden sei. Die Geschichte zeigt, daß das nicht der Fall ist, sondern, daß diese Rechte bloß durch das Gesetz in Schutz genommen worden sind. Es giebt aber auch, wie das freilich in den Motiven nicht aufzufinden ist, mehrere solche Rechte, welche auf einem speziellen Titel beruhen. Es sind solche darunter, welche durch Verträge erworben worden sind; diese würden also doch zu entschädigen sein. Es ist aber auch die hohe Staatsregierung von Anfang an im Jahre 1824 und am vorigen Landtag davon ausgegangen, daß diese Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen Theil des Eigenthums der Städte ausmachen, nicht ohne Entschädigung genommen werden sollen. Ich habe dies neulich aus den Verhandlungen am letzten Landtage nachgewiesen. Ich habe noch die Erklärung zu erwähnen, welche damals von einem andern Königl. Commissair geschah, daß nämlich die Verschiedenheit der Besteuerung des Bieres ein großer Uebelstand sei, und daß in dieser Hinsicht auf eine Gleichstellung zwischen Land und Stadt würde Bedacht zu nehmen sein. Man hat auch Zweifel erregt, ob diese Bierzwangsrechte eigentlich in das Eigenthum der Städte übergegangen wären, und ob es solche Rechte seien, von denen die 31. Paragraphe der Verfassungs-Urkunde spricht. Allerdings sind dies sehr wesentliche Rechte der Städte, die sie besitzen, denn es beruht auf ihnen